

Richtlinie der Stadt Wermelskirchen vom xx.xx.2025 für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und für den Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2025 folgende Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und für den Betrieb von E-Ladesäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

Präambel

Die Stadt Wermelskirchen befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität als wichtigen Baustein der Antriebswende gezielt zu fördern. Durch den Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladestruktur werden nachhaltige Anreize geschaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Stadt zu erhöhen und die verkehrlichen Emissionen, wie Schadstoffe, Geruch und Lärm vor Ort zu reduzieren. Hierzu soll das Erlaubnisverfahren vereinfacht und strukturiert werden. Ziel ist die Errichtung neuer E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet durch private Investoren im Zuge einer Beantragung als straßenverkehrsrechtliche Sondernutzung. Diese Richtlinie soll insbesondere für den Bereich der E-Ladesäulen die Vorgehensweise als auch den vorgesehenen Ablauf im Antragsverfahren beschreiben und somit als Handlungsleitfaden dienen.

1. Allgemeine Regelungen und Hinweise

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sind E-Ladesäulen (ausgenommen etwaiger Trafo-Anlagen) nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW erforderlich.

Diese Richtlinie wird für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt. Sie gilt ausdrücklich nicht für etwaige Trafoanlagen. Sie gilt ausschließlich für öffentliche Verkehrsflächen. Diese Richtlinie begründet ausdrücklich keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis folgende Genehmigungen/ Erlaubnisse bei der zuständigen Stelle der Stadt Wermelskirchen einzuholen sind, sofern diese nicht mit der Sondernutzungserlaubnis verknüpft werden:

- Aufbruchgenehmigung,
- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Einrichtung einer Baustelle nach § 45 StVO,
- Anordnung der notwendigen Verkehrszeichen nach § 45 StVO,
- bei klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) ggf. weitere Genehmigungen/ Erlaubnisse des zuständigen Straßenbaulastträgers.

E-Ladesäulen für die private Nutzung (bzw. für einen eingeschränkten/ausgewählten Personenkreis) können im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet werden.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 12 StVO, zu beachten.

Für jeden Standort ergeht eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung [(„Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge – Ladesäulenverordnung (LSV)“)] in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2. Erlaubnisverfahren

2.1 Voranfrage auf Errichtung einer E-Ladesäule

Betreiberinnen und Betreiber, die eine Normal- oder Schnellladesäule an einem Standort im öffentlichen Verkehrsraum errichten möchten, stellen eine Voranfrage an die Stadt Wermelskirchen. Die Voranfrage kann formlos per E-Mail an das Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen, E-Mail: Betriebshof@wermelskirchen.de gerichtet werden. Die Voranfrage muss folgendes beinhalten:

- genaue Standortangaben mit Lageplan,
- Typenbezeichnung der E-Ladesäule mit Herstellerfotos /-infos und Abmessungen,
- Betriebskonzept der E-Ladesäule mit Angabe der Betreiberin bzw. des Betreibers.

Prüfung der Voranfrage

Nach Eingang der Anfrage der Betreiberin bzw. des Betreibers prüft die Stadt Wermelskirchen, ob der gewünschte Standort für eine E-Ladesäule verfügbar und im Sinne einer geordneten und gerechten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Dies bedeutet, dass vermieden werden soll, dass beispielsweise in einem gewinnversprechenden Ortsteil oder auf einem solchen Straßenzug diverse Betreiberinnen und Betreiber E-Ladesäulen errichten, während andere Gebiete nicht versorgt werden. Die Vorprüfung durch das Tiefbauamt erfolgt unter Beteiligung interner und externer Stellen. Die Prüfung wird daher einige Zeit in Anspruch nehmen.

Nach erfolgter positiver Vorprüfung durch das Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen kann ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Die positive Rückmeldung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

2.2 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist ebenfalls beim Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen, E-Mail: Betriebshof@wermelskirchen.de zu stellen.

Antragsunterlagen:

1. Vollständiges Antragsformular (www.wermelskirchen.de – Serviceportal – Kfz, Straße und Verkehr, Antrag auf Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis),
2. positive Bestätigung der Voranfrage,
3. Lagepläne und visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
4. Informationen zur Betreiberin/ zum Betreiber,
5. Betriebskonzept für E-Ladesäulen,
6. nach Möglichkeit bei erster Anfrage Verweis auf Referenzprojekte aus anderen Städten und Gemeinden,
7. Nachweis über die Sicherstellung eines mängelfreien Betriebes der E- Lade-säule,
8. Nachweis der durchgehenden Erreichbarkeit im Störfall (Notdienst während der Betriebszeiten),
9. Nachweis über eine zeitnahe (24 h) Störungsbehebung durch Servicemitarbeitende. Ist die Störung nicht unmittelbar zu beheben, ist der Erlaubnisgeber sofort nach Feststellung unter Angabe von Gründen zu informieren,
10. die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.

Die Sondernutzungserlaubnis kann, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf Wunsch der Betreiberin bzw. des Betreibers maximal für eine Dauer von 10 Jahren beantragt werden. Abweichend davon, ist eine geringere Dauer der Sondernutzungserlaubnis ebenfalls möglich. Frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, ist ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die E-Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

2.3 Standortanforderungen, Ablehnungsgründe und Abwägungsfaktoren

Anforderungen an den Standort der E-Ladesäule

1. Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes,
2. keine bestehende spezielle Nutzung (z. B. Schwerbehindertenparkplätze, bereits vorhandene Ladevorrichtung),
3. Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein (keine Kabel oder Leitungen oberirdisch in öffentlichem Verkehrsraum, auch nicht mittels Kabelbrücken o.ä.),
4. Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrssituation; insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Kreisverkehren, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen,
5. keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Straßenentwässerungsanlagen, Straßeneinläufen und Schachtabdeckungen, Kanalschächten, Schieberkappen und Hydranten,
6. eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab Ladestation ist einzuhalten.

Mögliche Ablehnungsgründe für die Sondernutzungserlaubnis nach Einzelfallprüfung

1. Die o. g. Kriterien an die Anforderung der Standorte werden nicht erfüllt,
2. es befinden sich im unmittelbaren, räumlichen Umfeld des beantragten Standortes bereits E-Ladesäulen,
3. örtliche Gegebenheiten/konkurrierende Flächennutzungen (Verkehrs- und Parksituationen und bestehender Gemeingebrauch wie z.B. Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze) oder entgegenstehende städtebauliche Aspekte der Einrichtung einer E-Ladesäule,
4. die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreiberin bzw. des Betreibers, wie z. B. Serviceerreichbarkeit, Wartungs- und Reparaturbereitschaft werden nicht hinreichend erfüllt,
5. die geplanten technischen Voraussetzungen bzw. Lademöglichkeiten entsprechen nicht den aktuellen Ansprüchen und Bedürfnissen.

Weitere Abwägungsfaktoren

Bei eingehenden Anträgen von verschiedenen Betreiberinnen und Betreibern zu gleichen oder nahen Standorten (vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis) wird eine Abwägung vorgenommen, welcher Anbieter aufgrund der o. g. Kriterien zum Betrieb des E-Ladesäulenstandortes geeigneter erscheint. Hierbei werden den o. g. Anforderungen/Auflagen/ Bedingungen auch die technische Ausstattung/Voraussetzungen, Möglichkeit der Nutzung von regenerativem Strom, Verweis auf Referenzprojekte, Zahlungsmodalitäten an den E-Ladesäulen, zeitnahe Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort, einbezogen. Bei gleicher Eignung/Voraussetzungen entscheidet das Losverfahren über den Zuschlag des jeweiligen Standortes an die Betreiberin bzw. den Betreiber.

Ziel ist grundsätzlich die organisatorisch, technisch und abrechnungsbezogen bestmögliche Interoperabilität nach dem Stand der Technik, sowie der unbeschränkte Zugang zur E-Ladesäule durch die Öffentlichkeit.

2.4 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

Betreiberinnen und Betreiber verpflichten sich auf Anforderung durch die Stadt Wermelskirchen, maximal aber jährlich, einen Bericht über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge) vorzulegen.

2.5 Gebühren

Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird in der Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung- vom 28.05.2019 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

2.6 Nebenbestimmungen, Widerruf, Rückbauverpflichtung

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können Maßnahmen getroffen werden und vorherige Aufforderungen und Fristsetzungen unterbleiben (Gefahr im Verzug). Die Stadt Wermelskirchen behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

Kommt die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Wermelskirchen berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Betreiberin bzw. des Betreibers zu treffen oder
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störungen oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. bei Baumaßnahmen, Straßensperrungen etc.) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wermelskirchen.

Wird die Erlaubnis widerrufen oder endet diese durch Zeitablauf, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist die E-Ladesäule sowie die Zuleitungen ordnungsgemäß zu entfernen. Die genutzte öffentliche Verkehrsfläche ist in Absprache mit der Stadt Wermelskirchen in den vorherigen Zustand zu versetzen (inkl. der Parkflächen und deren Kennzeichnungen/ Beschilderungen).

3. Errichtung der E-Ladesäule

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält die Betreiberin bzw. der Betreiber die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Parallel muss die Betreiberin bzw. der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gebührenpflichtig beantragen. Zudem ist eine Aufbruchgenehmigung zu beantragen. Für die ortsfeste Beschilderung ist eine weitere verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Anträge sind an das Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen zu richten.

Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind von der Betreiberin bzw. vom Betreiber zu tragen. Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die E-Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis gilt nur für die Betreiberin

bzw. den Betreiber und darf ohne Zustimmung der Stadt Wermelskirchen nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus haben Betreiberinnen und Betreiber

1. dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen entstehen,
2. sich vor Beginn der Baumaßnahme zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden E-Ladesäule Kabel und Versorgungsleitungen verlegt sind und in Abstimmung mit den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern (Örtlicher Grundversorger für Strom und Telekommunikation etc.) auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen für diese Versorgungsleitungen zu treffen,
3. eine vorherige Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen herbeizuführen,
4. alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung etwaig anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenfläche, der Stadt Wermelskirchen zu ersetzen.

4. Betrieb der E-Ladesäule, Haftung

Die E-Ladesäule wird von der Betreiberin bzw. vom Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt und diese/r hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbständig Sorge zu tragen (es gelten die Ladesäulenverordnung-LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers).

Die E-Ladesäule ist durch die Betreiberin bzw. den Betreiber nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind

- die Regelungen der Ladesäulenverordnung-LSV,
- die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
- Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention

in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen.

Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt Wermelskirchen nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung o.ä. ist nicht zulässig. Eine geeignete Außendarstellung ist zu wahren und jegliche Verschmutzung, Plakatierung, Beklebung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu entfernen.

Der Betreiberin bzw. dem Betreiber obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.

Im Zuge von Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wermelskirchen (Vgl. 2.6).

5. Beschilderung

Für die Beschilderung der öffentlichen Parkflächen ist eine Anordnung der notwendigen Verkehrszeichen nach § 45 StVO beim Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen zu beantragen. Die Anordnung der Verkehrszeichen erfolgt gemäß den aktuellen Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Sofern es am genehmigten Standort möglich ist, soll zusätzlich ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.